Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2250

Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen
(14. Ausschuß)
über den Entwurf eines Zolltarifgesetzes
- Nr. 1294 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Serres

Mit Drucksache Nr. 1294 vom 28. August 1950 hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Zolltarifgesetzes zugeleitet, nachdem der Bundesrat in seiner 33. Sitzung vom 18. August 1950 der Gesetzesvorlage seine Zustimmung gegeben hatte. Das Gesetz ist in erster Lesung in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 22. September 1950 nach Einbringung durch den Herrn Bundesfinanzminister beraten und zur weiteren Behandlung federführend dem Ausschuß für Außenhandelsfragen sowie den Ausschüssen für Wirtschaftspolitik und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen worden. Der Ausschuß für Außenhandelsfragen hat sich erstmalig in der Sitzung vom 19. Oktober 1950 mit dem Gesetz befaßt. Mit Rücksicht darauf, daß die ausschußmäßige Behandlung längere Zeit in Anspruch nehmen würde, und es sich um eine Spezialmaterie handelte, hat der Ausschuß es nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Ausschüssen für richtig befunden, eine Unterkommission Zolltarif, bestehend aus elf Mitgliedern des Ausschusses für Außenhandelsfragen, zu bilden. Die Unterkommission hat sich in der Sitzung vom 19. Oktober 1950 konstituiert und bis Mitte April 1951 ihre Beratungen zum Abschluß gebracht.

Das Kernstück des neuen Zolltarifgesetzes ist der Zolltarif.

Der vorliegende Zolltarif löst den sogenannten Bülow-Tarif vom 25. Dezember 1902 ab, der in seinen wesentlichen Teilen bis heute in Kraft ist und der lediglich durch einige Zolltarif-Novellen, insbesondere die große Novelle vom Jahre 1925, gewisse Modifizierungen erfahren hatte.

Nach dem zweiten Weltkrieg haben die Zolltariffragen international wieder erhöhte Bedeutung erlangt, und zwar in der Hauptsache auf Anregung der USA, die im Wege multilateraler Verhandlungen einen Abbau der internationalen Zollschranken anstrebten. Entscheidende Fortschritte sind in dieser Richtung in der Havanna-Charta über die Errichtung einer internationalen Handels-Organisation erzielt worden, die am 24. März 1948 von 53 Nationen unterzeichnet worden ist. Die Havanna-Charta regelt neben Fragen der Handelspolitik ganz allgemein wirtschaftliche Probleme auf internationaler Ebene. Mit Rücksicht darauf, daß eine baldige Ratifizierung der Havanna-Charta infolge ihrer einschneidenden Maßnahmen nicht zu erwarten war, sind bereits frühzeitig Sonderverhandlungen internationaler Art für vordringliche handels- und zollpolitische Probleme geführt worden. Ein wichtiges Ergebnis in der Richtung eines Abbaues der Zoll- und Handelsschranken war das Genfer Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (General Agreement on Tariffs and Trade = GATT). Das GATT bildet nach seinem Inhalt ein vorweggenommenes Teilstück der Havanna-Charta. Die Schlußakte des GATT vom 30. Oktober 1947 ist damals von 23 Staaten unterzeichnet worden. Das GATT hat bisher keine besondere Organisation, sondern es sieht in regelmäßigen Zeitabständen internationale Konferenzen der Vertragsländer vor. Seither sind weitere neun Länder Vertragsstaaten geworden. Die Aufnahme weiterer sieben Länder, darunter auch die Bundesrepublik, wurde in der Konferenz von Torquay vorbereitet, die im Herbst 1950

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

begonnen hat und soeben zum Abschluß gekommen ist.

Zweck des GATT ist, die Zollsätze zu senken oder mindestens langfristig zu stabilisieren. Dies wird durch Zollermäßigungen oder -bindungen erreicht. Die weitere Bedeutung des GATT liegt darin, daß diese Zollzugeständnisse grundsätzlich allen Vertragsstaaten zugute kommen. Schließlich enthält das Abkommen die grundsätzliche Verpflichtung, sich darüber hinaus die allgemeine und unbedingte Meistbegünstigung zu gewähren. Für die Entwicklung des deutschen Zolltarifrechts nach dem zweiten Weltkrieg ist ferner noch von Bedeutung, das Genfer Abkommen über die Gewährung der Meistbegünstigung an die militärisch besetzten deutschen Westgebiete vom 14. September 1948, das noch von den Besatzungsmächten abgeschlossen worden ist und der Bundesrepublik noch nicht die volle Gegenseitigkeit einräumt.

Die Bundesrepublik trat erstmalig in den Verhandlungen von Torquay als gleichberechtigter Verhandlungspartner auf. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wird demnächst dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Neben der vorstehend geschilderten internationalen Entwicklung hat die Zollgesetzgebung noch gewisse Fortschritte in Europa seit dem Ende des zweiten Weltkrieges erzielt. Grundlegend hierfür ist das Pariser Abkommen vom 16. April 1948 über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit. An diesem Abkommen ist auch die Bundesrepublik beteiligt, jedoch ist der Beitritt zu diesem Abkommen noch durch die Oberbefehlshaber der drei Westzonen erfolgt. Auch dieses Abkommen ist nach den Grundsätzen der Havanna-Charta geschlossen worden und hat als Ziel die Liberalisierung der europäischen Wirtschaft. In diesem Zusammenhang sind auch Zollfragen in den Vordergrund der Beratungen gerückt, und zwar ist im Verfolg des vorgenannten Pariser Abkommens durch Deklaration von dreizehn ERP-Ländern vom 12. September 1947 die Studiengruppe für eine Europäische Zollunion mit dem Sitz in Brüssel gegründet worden. Aufgabe dieser Studiengruppe war unter anderem die Ausarbeitung eines einheitlichen Zolltarifschemas für den westeuropäischen Wirtschaftsraum, die sogenannte Brüsseler Zollnomenklatur. Auch hier hat die Bundesrepublik zunächst durch Beobachter, später jedoch, und zwar seit Beginn des Jahres 1950, als gleichberechtigtes Mitglied mitgearbeitet. Das erste Ergebnis dieser Arbeiten war das Brüsseler Schema von 1949, das auch die Grundlage des vorliegenden deutschen Zolltarifes bildet. Das Schema enthält 21 Abschnitte, 99 Kapitel, 1350 Tarifnummern und über 3000 Positionen. Das Brüsseler Schema von 1949 ist nicht endgültig, vielmehr wurden die Arbeiten daran fortgesetzt. Inzwischen ist ein vereinfachtes internationales Schema (Brüsseler Zolltarifnomenklatur 1950) zustande gekommen, das gegenüber dem Schema von 1949 gewisse Zusammenziehungen und sonstige Änderungen enthält. Soweit es möglich war, sind während der Beratungen der Unterkommission Zolltarif die Ergebnisse der Brüsseler Verhandlungen von 1950 noch in die Vorlage eingearbeitet worden; die textliche Anpassung der übrigen Positionen sollte zweckmäßigerweise möglichst bald durch eine Novelle durchgeführt werden. Das Brüsseler Schema ist im wesentlichen auf dem Produktionsprinzip aufgebaut, d. h. es werden die Warengruppen zusammengefaßt, die einem bestimmten Produktionsbereich angehören.

Die Reform des deutschen Zolltarifs hatte sich insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg im Zuge der internationalen Verhandlungen als vordringlich erwiesen. Der zur Zeit geltende Tarif von 1902 ist weitgehend veraltet, da er der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte, trotz der verschiedenen Novellen, nicht in genügendem Maße Rechnung trägt. Es kommt noch hinzu, daß der Tarif von 1902 keine ausreichende Grundlage für Handelsvertragsverhandlungen mehr bildete. Die entscheidende Neuerung des vorliegenden Zolltarifs stellt jedoch die weitgehende Umstellung von den bisherigen spezifischen Zöllen (Verzollung nach Gewicht, Menge, Stückzahl usw.) auf die Wertverzollung dar. Inzwischen sind Wertzölle von der Mehrzahl der europäischen und außereuropäischen Länder eingeführt worden, so daß es für die Bundesrepublik in dem Maße, wie sie wieder an internationalen Verhandlungen beteiligt wird, auch aus diesem Grunde zweckmäßig ist, sich den Verhältnissen der anderen Länder anzupassen.

Der Vorteil des Wertzolls liegt vor allem darin, daß er bei steigenden Weltmarktpreisen einen größeren Schutz bietet. Die Nachteile der Wertverzollung liegen in der vielfach schwierigen Wertermittlung; ferner in dem sinkenden Schutz bei fallenden Preisen. Das neue Zolltarifgesetz hat daher nicht generell

auf den Wertzoll umgestellt, vielmehr sind spezifische Zölle dort erhalten geblieben, wo es aus bestimmten Gründen zweckmäßig erschien. Das gilt insbesondere für Finanzzölle. Daneben hat es sich als notwendig erwiesen, auf dem Gebiet der Agrarzölle eine Kompromißformel zu finden. Die Gesetzesvorlage der Regierung sah auch auf dem Agrarsektor fast ausschließlich Wertzölle vor. Die beteiligten Kreise, insbesondere auch der bei den Beratungen beteiligte Ernährungsausschuß des Bundestages, haben jedoch darauf hingewiesen, daß bei den besonders stark schwankenden Preisen für wichtige Agrarerzeugnisse, insbesondere Gemüse und Obst, durch den Wertzoll ein großer Unsicherheitsfaktor hineingetragen würde. Von dieser Seite wurde daher vorgeschlagen, wieder den reinen spezifischen Zoll einzuführen. Mit Rücksicht auf die grundsätzlichen Bedenken, die jedoch seitens der übrigen beteiligten Ministerien erhoben wurden, hat die Unterkommission Zolltarif schließlich eine Kompromißformel gefunden, der sich auch das Ernährungsministerium, sowie der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeschlossen haben. Danach bleibt auch bei allen Agrarpositionen grundsätzlich ein Wertzoll bestehen, jedoch wird bei einigen Positionen neben dem Wertzoll ein spezifischer Zoll als untere Grenze festgesetzt, der bei sinkenden Preisen einen angemessenen Zollschutz sichert. Beispielsweise sieht Tarif-Nr. 0701 D für Tomaten einen Wertzollsatz von 35 % vor, jedoch mindestens einen spezifischen Zoll von 10,— DM für 100 kg.

Der Vorlage der Bundesregierung über das Zolltarifgesetz geht ein Beschluß des Kabinetts vom 11. Oktober 1949 voraus, der einen Auftrag an das Bundesministerium für Wirtschaft enthält, im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien einen gemischten Zolltarifausschuß zu bilden, der sich aus vier Vertretern der beteiligten Bundesministerien, drei Vertretern der Länderregierungen, drei Vertretern von Industrie, Handel und Handwerk, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter der Gewerkschaften zusammensetzen sollte. Dieser Ausschuß ist alsbald konstituiert worden und hat in Frankfurt-Main-Höchst seine Beratungen am 27. Oktober 1949 begonnen und bis Mitte April 1950 abgeschlossen. Der Ausschuß hat das Ergebnis seiner Beratungen der Bundesregierung am 18. April 1950 zugeleitet. Die Bundesregierung hat das Ergebnis der Beratungen dieses Ausschusses ohne wesentliche Änderungen zum Inhalt ihrer Gesetzesvorlage gemacht. Die Vorlage umfaßt in Anlehnung an das Brüsseler Schema von 1949 21 Abschnitte, 99 Kapitel, 1360 Hauptpositionen und 3296 Unterpositionen.

Zur Erläuterung ist noch darauf hinzuweisen, daß der Tarif die sogenannten autonomen Zölle enthält, d. h. die Zölle, die grundsätzlich dann zur Anwendung kommen, wenn im Vertragswege mit dem Ausland keine niedrigeren Vertragszölle vereinbart worden sind und auch keine Meistbegünstigungsverträge bestehen. Die Bedeutung des autonomen Tarifs liegt im wesentlichen darin, daß er die Grundlage für internationale Verhandlungen, insbesondere für die Verhandlungen im Rahmen des GATT bildet.

Bezüglich der Höhe der Zollsätze kann generell bemerkt werden, daß der vorliegende Zolltarif im Vergleich zu den Zolltarifen anderer Länder als gemäßigt bezeichnet werden kann. Entsprechende Feststellungen haben auch die Partner des GATT bei den Verhandlungen in Torquay getroffen. Im einzelnen liegen die deutschen Sätze im allgemeinen unter den hohen Sätzen Italiens, aber auch unter den Zollsätzen Frankreichs, Großbritanniens und der USA. Sie nähern sich eher den Benelux-Zöllen. Als allgemeiner Grundsatz zur Charakterisierung des deutschen Zollniveaus kann im übrigen noch festgestellt werden, daß Rohstoffe und Halberzeugnisse, soweit sie im Inland anfallen, zollfrei eingeführt werden. Die obere Grenze der Zollsätze liegt im allgemeinen bei 35 %. Nur die Zölle für typische Luxuserzeugnisse bewegen sich bis zu 40 %.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß die Alliierte Hohe Kommission nach Fertigstellung des Regierungsentwurfs gewisse Zollsätze beanstandet hat. Die strittigen Punkte sind im Wege langwieriger Verhandlungen ausgeglichen worden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist bei den Beratungen über das Zolltarifgesetz im Ausschuß bzw. beim Abschluß der Vertragszölle in Torquay berücksichtigt worden.

Die Unterkommission Zolltarif hat zu Beginn ihrer Beratungen vor der Frage gestanden, ob sie im Interesse einer Beschleunigung der Verabschiedung des Gesetzes den Regierungsentwurf im wesentlichen als geschlossenes Ganzes übernehmen sollte. Für eine solche Lösung sprach insbesondere der dringende Wunsch der deutschen Delegation in Torquay, die sich in einer schwierigen

Verhandlungsposition befand, da sie zum Ausgangspunkt ihrer Beratungen nicht wie alle übrigen Länder ein Zolltarifgesetz, sondern nur die Vorlage der Regierung machen konnte. Es hätte also manches dafür gesprochen, das Zolltarifgesetz im Ganzen zu verabschieden, damit die deutsche Delegation in Torquay noch im ersten Stadium ihrer Beratungen das verabschiedete Gesetz zum Ausgangspunkt ihrer Verhandlungen hätte machen können. Nach eingehender Prüfung der Sachlage ist die Zolltarifkommission trotz Würdigung der vorstehenden Gesichtspunkte einhellig zu dem Ergebnis gekommen, daß weitere umfangreiche Beratungen notwendig sein würden. Dabei soll nicht verkannt werden, daß der Regierungsentwurf eine brauchbare Grundlage war, insbesondere da er nach Anhörung von Sachverständigen aller beteiligten Kreise aufgestellt worden war. Die Gründe, die die Zolltarifkommission bewogen haben, die Vorlage der Regierung einer eingehenden parlamentarischen Bearbeitung zu unterziehen, lagen vor allem darin, daß eine verantwortungsbewußte Behandlung des umfangreichen Regierungsmaterials kurzfristig nicht möglich war. Der Ausschuß vertrat bei seiner Arbeit den Standpunkt, daß der Zolltarif unter Umständen ähnlich wie seine Vorgänger für einen längeren Zeitraum Gültigkeit behalten werde, und daß daher die Zollsätze den gegebenen Verhältnissen und der zu erwartenden Entwicklung möglichst angepaßt sein müßten.

Nach eingehender Würdigung der verschiedenen Gesichtspunkte ist die Unterkommission Zolltarif in eine Einzelberatung der Zolltarifpositionen gemäß der Vorlage der Bundesregierung eingetreten. Der Ausschuß hat seine Arbeiten in der Weise durchgeführt, daß er bei der Behandlung der einzelnen Abschnitte bzw. Kapitel die jeweiligen Bearbeiter der beteiligten Ministerien hinzugezogen hat. Außerdem haben dem Ausschuß ständig Sachverständige der beteiligten Ministerien zur Verfügung gestanden.

Im übrigen hat der Ausschuß nach eingehenden Beratungen es sich zum Grundsatz gemacht, nicht erneut Sachverständige der beteiligten Wirtschaftszweige zu hören. Er war der Auffassung, daß diese Anhörung in ausreichendem Maße bereits bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage erfolgt sei. Die Protokolle des Regierungsausschusses sind laufend für die Beratungen hinzugezogen worden. Soweit die beteiligten Wirtschaftskreise ihren Standpunkt dem Unterausschuß Zolltarif vortragen wollten, wurde ihnen Gelegenheit gegeben, ihre Begründungen schriftlich darzulegen. Im übrigen hatten die Vertreter der Wirtschaft Gelegenheit, außerhalb der Ausschuß-Sitzungen mit einzelnen Mitgliedern des Ausschusses ihre besonderen Anliegen zu besprechen.

Mit Rücksicht auf die Parallelität der Verhandlungen in Torquay sowie der Ausschußberatungen ergab sich von Anfang an die selbstverständliche Notwendigkeit, die beiderseitigen Verhandlungen bzw. deren Ergebnisse aufeinander abzustimmen. Es haben daher laufend Besprechungen mit dem Delegationsleiter in Torquay bzw. seinen Vertretern stattgefunden. Auch war Vorsorge dafür getroffen, daß über die zuständigen Abteilungen der beteiligten Ministerien die Verbindung mit Torquay aufrechterhalten wurde. Die Beschlüsse des Ausschusses sind der deutschen Delegation in Torquay regelmäßig übermittelt worden. Außerdem war es im letzten Stadium noch möglich, die Verhandlungsergebnisse von Torquay mit den Ergebnissen des Ausschusses abzustimmen. Das Ziel des Zollausschusses war hierbei, die autonomen Zollsätze möglichst den Vertragszollsätzen anzupassen.

Um den Ablauf der Verhandlungen der deutschen Delegation in Torquay nicht zu stören, hatte es sich als notwendig erwiesen, die Verhandlungsergebnisse der Unterkommission Zolltarif geheimzuhalten. Die Geheimhaltung konnte in dem Augenblick aufgehoben werden, als die Vertragsabschlüsse von Torquay vorlagen und die Beschlüsse der Unterkommission an die beteiligten Ausschüsse des Bundestages weitergeleitet worden sind. Die Ausschußberatungen sind damit abgeschlossen worden, daß aus dem Ausschuß ein Redaktionskomitee gebildet worden ist, das zusammen mit den zuständigen Ministerien eine Abstimmung über die zahlreichen Beschlüsse des Ausschusses vorgenommen hat.

Das vorliegende Zolltarifgesetz ist das Einführungsgesetz zu dem vorstehend behandelten Zolltarif und enthält die Grundsätze über die Anwendung des Zolltarifs. Es tritt neben das Zollgesetz vom 20. März 1939 und ergänzt oder ändert dieses.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzes folgendes zu bemerken:

§ 3 befaßt sich mit dem Obertarif, der als Retorsionstarif nur in verhältnismäßig seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommt.

Wichtiger Gegenstand der Beratungen in der Unterkommission Zolltarif war der § 4 des Zolltarifgesetzes, der eine Ermächtigung an die Bundesregierung enthält. In dem Regierungsentwurf waren Ermächtigungen nur bei einigen Positionen des Agrarsektors, der eisenschaffenden und der metallerzeugenden Industrie vorgesehen, und zwar in der Form, daß die Bundesregierung ermächtigt wurde, bei bestimmten Tarifnummern des Zolltarifs aus wirtschaftlichen Gründen den Zollsatz zu ermäßigen oder aufzuheben.

Im Laufe der Beratungen ist die Unterkommission zu der Überzeugung gelangt, daß die Zahl der Ermächtigungen in erheblichem Umfange insbesondere auf Konsumgüter auszudehnen wäre. Zur Begründung wurde angegeben, daß noch keine Erfahrungen mit dem Wertzolltarif vorlägen, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik sowie die Entwicklung des Außenhandels und die Entwicklung auf dem Weltmarkt nicht ausreichend zu übersehen seien, so daß es notwendig erscheine, eine freiere Handhabung des Tarifs zu gewährleisten. Der Ausschuß hatte ursprünglich die Absicht, bei einer größeren Zahl von Einzelpositionen die Ermächtigungsklausel vorzusehen, jedoch hätte sich dann eine gewisse Unübersichtlichkeit ergeben, so daß er aus diesem Grunde zu der Überlegung gekommen ist, die Klausel aus dem Tarif ganz herauszunehmen und in einen besonderen Paragraphen des Zolltarifgesetzes zu verweisen.

Weitere Beratungen führten schließlich zu der Auffassung, eine katalogmäßige Aufstellung der Tarifnummern, für die die Ermächtigungsklausel in Frage käme, vorzusehen. Jedoch die Tatsache, daß auch eine katalogmäßige Aufstellung keine geeignete Übersicht ergäbe, und daß insbesondere die Festlegung einer Anzahl von Einzelpositionen die Gefahr einer gewissen Willkürlichkeit hinsichtlich der Anwendung der Ermächtigungsklausel in sich berge, führte endlich zu dem einstimmigen Beschluß einer Generalermächtigung. Danach kann die Bundesregierung zu jeder Tarifnummer des Zolltarifgesetzes auf Grund der erteilten Ermächtigung eine Rechtsverordnung erlassen.

Als weitere grundsätzliche Frage hatte der Ausschuß zu entscheiden, ob die Ermächtigung in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form beibehalten werden könne, oder ob eine Einschaltung des Parlaments gefordert werden müsse. Um sich einen Überblick zu verschaffen, hat der Ausschuß sich durch die beteiligten Ministerien Material über die Rechtslage im Ausland beschaffen lassen. Nach längeren Beratungen ist er schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß bei dem Umfang und der Bedeutung der nach dem Ergebnis der Ausschußberatungen in Frage kommenden Ermächtigung an die Bundesregierung eine Ausschaltung des Parlaments nicht angängig sei. Der Ausschuß hat daher einstimmig beschlossen, einer Ermächtigungsklausel nur dann zuzustimmen, wenn die von der Bundesregierung zu erlassende Rechtsverordnung dem Zustimmungserfordernis des Bundestages unterworfen wird. Da hierdurch verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen worden sind, hat der Ausschuß von seinem Beschluß dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Bundestages Kenntnis gegeben und um ein Rechtsgutachten über die Zulässigkeit einer solchen Vorschrift nach dem Grundgesetz gebeten. Der Rechtsausschuß hat in der Frage keine einhellige Meinung vertreten können. Vielmehr ist eine kleine Minderheit des Rechtsausschusses einem vorher bereits ergangenen Gutachten des Bundesjustizministeriums gefolgt und zu dem Ergebnis gekommen, daß das Zustimmungserfordernis nicht aufgestellt werden könne. Demgegenüber kommt das Mehrheitsgutachten zu dem Ergebnis, daß der Beschluß der Unterkommission Zolltarif verfassungsrechtlich zulässig sei. Nach Kenntnisnahme dieses Mehrheitsgutachtens hat die Unterkommission Zolltarif ihren ursprünglichen Beschluß bestätigt und die beteiligten Ministerien veranlaßt, eine entsprechende Formulierung in das Zolltarifgesetz aufzunehmen. Das Ergebnis ist der jetzige § 4 des Zolltarifgesetzes.

§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 enthält zunächst den grundsätzlichen Beschluß des Ausschusses über die Ermächtigung zur Ermäßigung und Aufhebung von Zöllen in dem vorstehend wiedergegebenen Sinne, wobei selbstverständlich ist, daß die im Wege der Rechtsverordnung ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze wieder hergestellt werden können. Die Ermächtigung der Bundesregierung ist im übrigen dadurch begrenzt, daß die Aufhebung oder Ermäßigung der Zollsätze nur aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen kann. Die Bundesregierung wäre also beispielsweise nicht in der Lage, aus finanzpolitischen Gründen einmal ermäßigte Zollsätze wieder zu erhöhen.

Absatz 1 Ziffer 2 sieht ausnahmsweise eine Ermächtigung zur Erhöhung von tarifmäßigen Zollsätzen in Katastrophenfällen vor. Die

Formulierung lehnt sich an die Bestimmungen des GATT an.

Absatz 2 des § 4 sieht eine Regelung für die Zeit vor, in der der Bundestag sich länger als drei Wochen vertagt, in der Hauptsache also für die Parlamentsferien. Da der Erlaß von Rechtsverordnungen vielfach eilbedürftig ist, kann nicht bis zum Wiederzusammentritt des Parlaments gewartet werden. Es ist daher vorgesehen, daß in einem solchen Falle Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundestages mit einer Geltungsdauer bis zu drei Monaten erlassen werden können.

Artikel II des Gesetzes enthält wichtige Vorschriften über die Wertverzollung, die sich im wesentlichen an die Bestimmungen des Brüsseler Abkommens über den Zollwert der Waren anschließen, das von der Bundesrepublik am 30. März 1951 unterzeichnet worden ist. Diese Vorschriften werden für die Praxis besondere Bedeutung haben, da die Zollbehörden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig Wertzölle in diesem Umfange zur Anwendung zu bringen haben.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 12 geben Definitionen für den Zollwert, den Normalpreis, den Rechnungspreis, den Durchschnittswert usw. Als Regelfall soll der Rechnungspreis und nur ausnahmsweise andere Bewertungen der Verzollung zugrundegelegt werden. Der Ausschuß hat sich in dem Zusammenhang dafür ausgesprochen, daß — sofern das Ausland einen anderen für die deutsche Exportwirtschaft nachteiligen Verzollungsmaßstab anwendet — auch die Bundesrepublik die Möglichkeit hat, die gleichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel III des Gesetzes enthält gewisse Vorschriften für die Zollbehandlung über Gemenge, Gemische, zusammengesetzte und andere, nicht erfaßte Waren.

Von Bedeutung ist noch § 17 des Gesetzes, der Dumping- und Ausgleichszölle als Abwehr gegen Dumping und ähnliche Maßnahmen des Auslandes vorsieht.

In § 18 ist die Bundesregierung ermächtigt, durch einfache Rechtsverordnungen Erläuterungen zur Auslegung und zur Anwendung des Zolltarifs zu geben und gewisse andere Vorschriften technischer Art zu erlassen. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Bundestages nicht vorgesehen.

Die Unterkommission Zolltarif hat sich ferner im Laufe der Beratungen für die Einführung des Zollrückvergütungsverfahrens (nach dem Vorbild des englischen Drawback-Verfahrens) ausgesprochen, um neben dem bereits bestehenden System der Zollveredlung eine weitere Maßnahme zur Förderung der Exportwirtschaft zu schaffen.

Bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes ist zu bemerken, daß eine beschleunigte Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes erwünscht ist, damit möglichst umgehend die handels- und wirtschaftspolitischen Vorteile des neuen Tarifs wirksam werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Umstellung auf das neue Gesetz den Zollbehörden Schwierigkeiten bereitet und eine gewisse Anlaufzeit für die Umschulung der Beamten gegeben sein muß. Nach der Regierungsvorlage war der 1. Oktober 1951 vorgesehen.

Im einzelnen ist zum Zolltarif folgendes zu bemerken:

Dem Zolltarif sind allgemeine Tarifierungsvorschriften vorangestellt. Es folgt dann der eigentliche Zolltarif, aufgeteilt in Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern. Die Tarifnummern sind meist noch in Unterpositionen aufgeteilt. Wie bereits oben erwähnt, geht die Regierungsvorlage von dem Brüsseler Zolltarifschema von 1949 aus, während die Unterkommission Zolltarif zum Teil schon das Brüsseler Schema von 1950 herangezogen hat. Eine Gegenüberstellung der Regierungsvorlage und der Beschlüsse der Unterkommission Zolltarif ist zeitlich nicht möglich gewesen, da der Text der Regierungsvorlage nicht immer mit dem der Ausschußvorlage übereinstimmt. Es ist daher erforderlich, daß bei der Beratung des Zolltarifgesetzes im Plenum die Regierungsvorlage und die Ausschußvorlage nebeneinander benutzt werden.

Zu den einzelnen Positionen folgende Hinweise:

Abschnitt I, Tiere und tierische Erzeugnisse, ist unter eingehender Fühlungnahme mit dem Ernährungsministerium und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten behandelt worden.

Zu Abschnitt II, Planzen und pflanzliche Erzeugnisse, wird im wesentlichen auf den bereits oben näher erläuterten kombinierten Wert- und Gewichtszoll für die Kapitel 7 und 8 hingewiesen.

Kapitel 9 enthält Finanzzölle für Kaffee und Tee. Auch bei den Gewürzen, die wesentliche Zollerträge bringen, waren finanzpolitische Erwägungen maßgebend. Bei diesen ist ein kombinierter Wert- und Gewichtszoll vorgesehen

Abschnitt III befaßt sich mit tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie Wachsen. Besondere Anmerkungen sind nach dem Verlauf der Ausschußberatungen nicht zu machen.

Aus Abschnitt IV, Erzeugnisse des Nahrungmittelgewerbes ist hervorzuheben, daß in Kapitel 17, Rüben- und Rohrzucker, auf Wunsch der Ernährungswirtschaft ein spezifischer Zollsatz vorgesehen wurde.

Aus Kapitel 18 ist die Tarifnummer 1801, Kakaobohnen, hervorzuheben, die Gegenstand eingehender Beratungen des Ausschusses gewesen ist. Nach der Regierungsvorlage war die Einführung eines Finanzzolles von 10% beabsichtigt. Eine Minderheit des Ausschusses hatte Zollfreiheit beantragt mit Rücksicht auf die Tatsache, daß Kakaobohnen das Rohprodukt für lebenswichtige Nahrungsmittel darstellen. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums wirke sich dieser Zoll, der eine wesentliche Einnahmequelle bedeutet, beim Fertigprodukt nicht allzusehr aus. Eine Mehrheit des Ausschusses entschied sich daher im Sinne der Regierungsvorlage. Allerdings ist als untere Grenze ein spezifischer Zoll vorgesehen worden.

Zu erwähnen ist ferner Kapitel 22, Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig. Die Position 2209, Trinkbranntwein usw., enthält eine starke Erhöhung gegenüber der Regierungsvorlage. Sie sind eine Wiederherstellung der bisher geltenden autonomen Sätze. Der Ausschuß vertrat die Ansicht, daß es bei der ausreichenden Inlanderzeugung an Branntwein usw. nicht verantwortet werden könne, die neuen autonomen Sätze geringer als die früheren anzusetzen. Im übrigen haben die neuen Sätze bereits den Ausgangspunkt für die Verhandlungen in Torquay gebildet.

Aus den folgenden Abschnitten ist insbesondere der Abschnitt V zu erwähnen, der sich mit den mineralischen Stoffen befaßt. Kapitel 27 enthält unter anderem die als Finanzzölle anzusprechenden spezifischen Zölle für Mineralöle. Die Beschlüsse hierzu sind im Ausschuß in der Hauptsache mit Mehrheit gefaßt worden. Eine Minderheit des Ausschusses sprach sich für eine Senkung der Zölle aus, da nach ihrer Meinung die Regierung nicht in der Lage war, die vorgeschlagene Höhe der Zollsätze ausreichend zu begründen.

Aus Abschnitt VI, Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandte Industrien, ist zu bemerken, daß weite Gebiete der chemischen Industrie in einer ständigen Entwicklung sind, die es bald notwendig machen kann, die Zölle dieser Entwicklung neuerlich anzupassen. Außerdem ist aus diesem Abschnitt hervorzuheben, daß darunter eine Reihe von Artikeln fallen, die zur Zeit noch in die Liste der verbotenen Industrien gehören. Der Ausschuß hat sich hier die Frage vorgelegt, in welcher Weise der Zolltarif diesen Verhältnissen Rechnung tragen kann. Die Regierungsvorlage hat hierzu Zollfreiheit oder relativ geringe Zölle vorgesehen. Der Ausschuß ist jedoch nach eingehenden Beratungen und Anhörung der Fachreferate der Ministerien zu dem Ergebnis gekommen, daß dieses Verfahren nicht zweckmäßig erscheint, da bei einer Aufhebung der Verbote und dem Vorliegen eines erhöhten Schutzbedürfnisses der deutschen chemischen Industrie es in jedem Falle einer Novelle zum Zolltarifgesetz bedurft hätte. Im Wege der Ermächtigungsklausel wären diese Fälle nicht zu bereinigen, da die Ermächtigungsklausel keine Erhöhung bestehender Zollsätze zuläßt. Bei dieser Sachlage ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß es zweckmäßig ist, für solche Waren einen Zoll von 40% einzusetzen, wobei die Regierung je nach Bedarf die Möglichkeit hat, die Sätze im Wege der vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermäßigen oder aufzuheben. Als Beispiel sei die Tarifnummer 2884, Isotope von chemischen Elementen, angeführt, für die ein Zollsatz von 40% vorgesehen ist.

Aus Abschnitt VI ist weiter Kapitel 31 Düngemittel, zu erwähnen. Der Ausschuß hatte zunächst auf Grund von Anträgen des Ernährungsausschusses die Zollsätze für eine Reihe von Düngemitteln erheblich ermäßigt. Im Laufe der Beratungen sind Vorstellungen gegen die vorgesehene Zollsenkung erfolgt, denen sich der Ausschuß nicht verschließen konnte. In erneuten Beratungen mit dem Ernährungsausschuß unter Hinzuziehung der Fachreferate sind dann neue Beschlüsse auf mittlerer Linie gefaßt worden, mit denen sich das Ernährungsministerium und der Ernährungsausschuß einverstanden erklärt haben. In diesem Zusammenhang wurde ferner die Frage der Subventionen für Düngemittel berührt.

Zu Abschnitt VII, Kunststoffe, Kunststoffwaren, Kautschuk und Kautschukwaren, ist zu erwähnen, daß der Ausschuß hier ähnliche allgemeine Überlegungen angestellt hat wie bei Abschnitt VI. Auch hier befindet sich die Industrie weitgehend in der Entwicklung, die

es zweckmäßig erscheinen läßt, nach einer gewissen Anlaufzeit die Zollsätze noch einmal eingehend zu überprüfen.

Gegenstand besonderer Beratungen war aus diesem Abschnitt das Kapitel 40, und zwar die Positionen 4001 und 4002. Im Laufe der Beratungen wurde bekannt, daß die Buna-Produktion für die Bundesrepublik wieder zugelassen sei. Der Ausschuß mußte daher seinen ursprünglichen Beschluß von 40 % für synthetischen Kautschuk revidieren. Nach Anhörung des zuständigen Fachreferates ist ein Zollsatz von 10 % vorgesehen worden. Im Zusammenhang damit ist auch die Frage eines Zollsatzes für Naturkautschuk aufgeworfen worden, für den an sich nach der Regierungsvorlage Zollfreiheit vorgesehen war. Da jedoch die Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist, daß die eben wieder anlaufende Bunaproduktion gefährdet werden könnte, hat der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen, die Zollsätze für beide Positionen zu koppeln, d. h. für Naturkautschuk auch einen Zollsatz von 10 % vorzusehen. Dabei hat es die Regierung in der Hand, mittels der vorgesehenen Ermächtigung den Zollsatz für Naturkautschuk solange auszusetzen, als dieser nicht unbedingt angewendet werden muß. Keinesfalls darf dieser Zoll aus fiskalischen Erwägungen erhoben werden.

Zu Abschnitt VIII, Häute, Felle, Leder, Pelzfelle usw., ist allgemein zu bemerken, daß die Sätze der Regierungsvorlage eine geringfügige Erhöhung erfahren haben. Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts hat sich der Ausschuß davon überzeugen müssen, daß die Ansätze in diesem Abschnitt in der Regierungsvorlage im Durchschnitt gesehen unter dem übrigen Zollniveau lagen. Der Grund ist darin zu suchen, daß bei der Vorbereitung des Regierungsentwurfs offenbar die Zollsätze mit Rücksicht auf den Eindruck, daß insgesamt kein höheres Zollniveau erreichbar, nicht hoch genug bemessen worden sind. Im Laufe der Verhandlungen des Regierungsausschusses hat sich aber ergeben, daß so niedrige Zollsätze mit Rücksicht auf die Gesamtlage nicht vertretbar erscheinen, so daß das Zollniveau insgesamt gesehen etwas angehoben worden ist. Die ledererzeugende Industrie hat daher den Standpunkt vertreten, daß sie eine gewisse Anpassung ihrer Zollsätze erfahren müsse. Wegen dieser nachträglichen Erhöhungswünsche hat das zuständige Fachreferat vor dem Ausschuß die Erklärung abgegeben, daß die lederverarbeitende Industrie und die Fachgewerkschaft sich dem Standpunkt der ledererzeugenden Industrie angeschlossen haben. Unter diesen Umständen hatte der Ausschuß keine Bedenken, die Erhöhungen einstimmig zu beschließen.

Zu Kapitel 43 ist zu bemerken, daß im allgemeinen Vorprodukte der pelzverarbeitenden Industrie, also rohe Pelzfelle, zollfrei gelassen worden sind, und zwar mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Exportbedeutung dieser Industrie. Andererseits lagen Anträge der inländischen Pelztierzüchter vor, die von dem Ernährungsministerium, sowie von dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt wurden, zum Schutze der inländischen Pelztierzucht gewisse Zollsätze einzuführen. Um diesen Wünschen gerecht zu werden, ist eine Lösung dahingehend gefunden worden, daß im Interesse der Rauchwarenindustrie Felle grundsätzlich zollfrei gelassen werden, daß jedoch eine Ausnahme für Silber-, Blau- und Platinfüchse dahingehend gemacht wird, daß die Einfuhr dieser Felle mit einem Zoll von 20 % belegt wird. Der Ausschuß war der Meinung, daß diese Belastung von der Rauchwarenindustrie getragen werden könne, zumal das Schwergewicht des Bedarfs der Rauchwarenindustrie bei anderen Pelzsorten liegt.

Aus den weiteren Abschnitten ist Abschnitt X, Zellulose, Papier, Pappe usw., hervorzuheben. Über die Höhe der Sätze waren zum Teil Meinungsverschiedenheiten vorhanden, so daß die Mehrzahl der Positionen durch den Ausschuß nur mit Mehrheit verabschiedet werden konnte. Dabei mußte insbesondere darauf geachtet werden, daß eine richtige Relation zwischen den Vorprodukten — Papiermasse usw. — und den Fertigprodukten vorhanden war. Umstritten war insbesondere die Tarifnummer 4801 mit ihren verschiedenen Unterpositionen.

Längere Beratungen hat der Abschnitt XI, Spinnstoffe usw., erforderlich gemacht. Hinzuweisen ist zunächst auf die umfangreichen Anmerkungen, die die notwendigen Begriffsbestimmungen, insbesondere zu dem Begriff „Mischwaren", bringen, die auf dem gesamten Textilgebiet erhöhte Bedeutung erlangen. Die Ansätze in diesem Kapitel waren zum Teil hoch und lagen bis zu 35 %. Sie haben die Kritik der Mitglieder des Ausschusses hervorgerufen mit Rücksicht darauf, daß es sich weitgehend um Artikel des notwendigen Lebensbedarfs handelt. Die Positionen, die ursprünglich mit 35 % angesetzt

waren, sind durchweg erheblich ermäßigt worden. Die höchsten Sätze sind mit 30 % angenommen worden, und zwar überwiegend bei allen Samt- und Plüschpositionen, die ohne Rücksicht auf die Rohstoffgrundlage einheitlich in dieser Höhe festgesetzt worden sind. Im übrigen kann als Grundsatz festgestellt werden, daß Rohstoffe weitgehend zollfrei gelassen worden sind, und zwar insbesondere bei Naturseide, Wolle und Baumwolle. Ferner sind die Zollsätze gestaffelt je nach dem Grad der Verarbeitung, so daß also die Garne mit niedrigeren Sätzen bedacht worden sind als die Gewebe. Eine Besonderheit sind die synthetischen Spinnstoffe, für die umfangreiche inländische Produktionsstätten vorhanden, und bei denen daher schon die Garne (Kunstseidengarne, Zellwollgarne) mit höheren Zollsätzen bedacht worden sind. Ebenso haben gewisse hochwertige Gewebe, die nicht zu dem lebensnotwendigen Bedarf gehören, höhere Zollsätze erhalten. Die Textilpositionen sind vielfach durch Mehrheitsbeschluß verabschiedet worden. Eine Minderheit des Ausschusses hat mehrfach den Standpunkt vertreten, daß im Interesse des Letztverbrauchers niedrigere Zollsätze gefordert werden müßten.

Aus Abschnitt XI ist noch zu bemerken, daß die Sätze der Kapitel 60 und 61 einstimmig angenommen worden sind. Bei Kapitel 60, Gewirke, ist berücksichtigt worden, daß es sich hier um eine Industrie handelt, die sich im wesentlichen im Gebiet der Bundesrepublik im Aufbau befindet, da Schwerpunkte der Wirkwarenindustrie früher in Sachsen lagen. Bei Kapitel 61 wurde festgestellt, daß die Ansätze für fertige Bekleidungsstücke von vornherein mit durchweg 24 % als mäßig bezeichnet werden konnten, zumal wenn dazu der Ansatz der Vorprodukte-Positionen in Vergleich gezogen wird. Der Ausschuß war der Meinung, daß nach Vornahme der Korrekturen bei den Textilpositionen die Zollsätze für die Bekleidungsindustrie in einer vernünftigen Relation stehen.

Abschnitt XII befaßt sich mit Schuhen, Kopfbedeckungen usw. Zu den Schuhpositionen ist zu erwähnen, daß sie entsprechend den Ausführungen bei der Lederwirtschaft teilweise eine geringe Erhöhung erfahren haben.

Die Beschlüsse zu Abschnitt XIII haben sich im allgemeinen an die Regierungsvorlage gehalten.

Zu Abschnitt XIV, echte Perlen, Edelsteine usw., ist zu erwähnen, daß die vorgesehene Zollfreiheit für eine Anzahl Positionen auch durch den Ausschuß anerkannt worden ist. Gelegentliche Bedenken, daß es sich hier um Luxusgegenstände handle, sind mit Rücksicht darauf zurückgestellt worden, daß sie Vorprodukte für die besonders exportintensive Schmuckwarenindustrie seien, die in ihrer Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten erheblich benachteiligt würde, wenn sie Zollbelastungen für ihre Vorprodukte zu tragen hätte.

Zu Abschnitt XV, unedle Metalle usw., ist hervorzuheben, daß der Ausschuß sich eingehend mit der Frage der Eisen- und Stahlzölle, insbesondere mit Rücksicht auf die Schumanplan-Verhandlungen, befaßt hat. Da die Schumanplan-Verhandlungen während der Beratungen des Ausschusses noch in der Schwebe waren, hat der Ausschuß einen Bericht über die Pariser Verhandlungen, soweit sie sich auf Zollsätze beziehen, entgegengenommen und festgestellt, daß die in Kapitel 73 beschlossenen autonomen Zollsätze mit den aus den Schumanplan-Verhandlungen sich ergebenden Vertragszollsätzen nicht kollidieren können. Notfalls könne eine Anpassung durch eine Gesetzesnovelle erfolgen.

In Abschnitt XV und in späteren Abschnitten hatte der Ausschuß ursprünglich bei einzelnen Positionen Erziehungszölle vorgesehen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, ist der Ausschuß in seinen späteren Beratungen zu der Überzeugung gekommen, daß Erziehungszölle nicht zweckmäßig erscheinen, da damit zu rechnen ist, daß vor dem Ablauf der Fristen die nächsten Verhandlungen im Rahmen des GATT stattfinden und der deutschen Delegation damit die Verhandlungschance aus der Hand genommen würde. Im übrigen kann allgemein bemerkt werden, daß in Abschnitt XV eine Anzahl Tarifnummern eine Senkung gegenüber der Regierungsvorlage erfahren hat.

In Abschnitt XVI ist hervorzuheben, daß hierunter auch Erzeugnisse einer Reihe zur Zeit verbotener Industrien fällt. Entsprechend den bei den Chemie-Positionen gegebenen Erläuterungen ist auch hier ein Zoll von 40 % angenommen worden, der durch Anwendung der Ermächtigungsklausel ermäßigt werden kann. Bei Tarif-Nr. 8422 (Kühlgeräte) ist ein Erziehungszoll eingeführt worden mit der Maßgabe, daß der vorläufige

Zollsatz von 15 % mit Wirkung vom 1. Januar 1955 auf 6% ermäßigt wird. Im übrigen aber war der Ausschuß der Meinung, daß es sich hier um wichtige Gegenstände für den breiten Bedarf handele, in denen die deutsche Industrie nach einer gewissen Anlaufzeit eine weitgehende Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland erreicht haben müsse.

Aus Kapitel 84 ist zu erwähnen, daß die Sätze der Regierungsvorlage für Büromaschinen dem Ausschuß allgemein zu hoch erschienen. Es sind gewisse Korrekturen nach unten vorgenommen worden.

Aus Kapitel 85 ist zu bemerken, daß der Ausschuß im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die in der Vorlage vorgesehenen Erziehungszölle gestrichen hat. Dafür hat der Ausschuß den autonomen Satz um ein Geringes höher angesetzt als der Erziehungszoll nach Ablauf der Übergangsfrist vorgesehen war.

Bei Abschnitt XVII, Verkehrsmittel, ergab sich für den Ausschuß insofern ein besonderes Problem, als nach dem Brüsseler Schema darunter auch Kriegsgerät fällt. Die Regierungsvorlage hatte entgegen dem Vorschlage des Regierungsausschusses für Kriegsgerät Zollfreiheit vorgesehen. Die Unterkommission Zolltarif des Bundestages war der Meinung, daß hier wesentliche politische Gesichtspunkte hineinspielen und es richtig sei, wenn das Parlament eine Entscheidung überhaupt ablehnte. Als Beispiel sei die Tarifnummer 8707 angeführt, wonach bei diesen Kriegsgeräten — wie auch ursprünglich im Regierungsausschuß — kein Zollsatz eingesetzt wird, d. h., die Entscheidung praktisch offen bleibt. Dafür ist eine Anmerkung angefügt worden, wonach die Einfuhr der Waren dieser Tarifnummer zur Zeit auf Grund eines Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission verboten und deswegen ein Zollsatz nicht vorgesehen worden ist. In einem Zusatz ist noch vermerkt, daß im Falle einer verbotswidrigen Einfuhr die Waren nach dem höchsten Wertzollsatz des Tarifs zu verzollen sind. Entsprechend ist bei allen Positionen verfahren worden, die Kriegsgerät enthalten.

Eingehende Beratung im Ausschuß hat die Position 8702, Kraftwagen, erfordert. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht mit Rücksicht auf den Stand und die allgemein bekannte Ertragslage der deutschen Automobilindustrie eine Senkung der Zollsätze, die bei 35 % liegen, erfolgen könne. Nach langwierigen Beratungen und eingehender Prüfung des von der Automobilindustrie über das zuständige Fachreferat vorgelegten Materials ist die Mehrheit des Ausschusses doch zu der Überzeugung gekommen, daß die deutsche Automobilindustrie mit Rücksicht auf die große Zahl der in ihr Beschäftigten sowie ihrer noch nicht voll entwickelten technischen Ausrüstung eines ausreichenden Schutzes bedarf. Es ist daher an den Sätzen der Regierungsvorlage festgehalten worden. In diesem Zusammenhang wird noch erwähnt, daß eine Zollsenkung richtig erscheint, wenn sich die übrigen europäischen Länder im Rahmen der vorgesehenen Zollnivellierungsmaßnahmen entschließen sollten, auch ihre Zollsätze zu ermäßigen. Eine Minderheit des Ausschusses hat zu dem Zollsatz von 35 % einen Vorbehalt angemeldet.

Zu Kapitel 89, See- und Flußschiffe, ist zu bemerken, daß bei der Mehrzahl der Positionen nach internationalem Brauch Zollfreiheit vorgesehen ist.

Abschnitt XVIII, optische Instrumente usw., ist unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen worden.

Zu Abschnitt XIX, Waffen und Munition, ist zu bemerken, daß hierunter Artikel fallen, die teils zu den erlaubten Industrien zählen und daher mit einem normalen Zollsatz bedacht worden sind, teils zu den verbotenen Industrien gehören und daher entsprechend der oben geschilderten Praxis mit einem autonomen Satz von 40 % versehen worden sind, teils unter das Kriegsgerät fallen und damit ohne Zollsatz mit der oben erläuterten Anmerkung geblieben sind.

Zu Abschnitt XX haben sich im allgemeinen bei den Beratungen keine Probleme ergeben. Als einzige Position, die weiterer Überlegungen bedurfte, ist die Tarifnummer 9801, Knöpfe, zu erwähnen. Die beteiligten Industriekreise glaubten, bei den Beratungen für den Regierungsentwurf nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein und stellten daher im Laufe der Ausschußberatungen neue Anträge. Dabei war vom Ausschuß besonders zu beachten, daß die Knopfindustrie einen hohen Zollschutz beanspruchte, während der Knopfgroßhandel und die Bekleidungswirtschaft niedrigere Zollsätze mit der Begründung verlangten, auf eine erhebliche Einfuhr von ausländischen Knöpfen angewiesen zu sein. Der Ausschuß hat sich von der Erwägung leiten lassen, daß

auf der einen Seite die Versorgung gewährleistet werden, aber auf der anderen Seite auch die knopferzeugende Industrie einen ausreichenden Schutz haben müsse. Dabei war noch besonders zu berücksichtigen, daß unter den knopferzeugenden Firmen, z. B. für Perlmutterknöpfe, sich zahlreiche Betriebe befinden, die Flüchtlingsunternehmen und in dem wirtschaftlich noch nicht ausreichend erschlossenen Gebiet des Bayerischen Waldes ansässig sind. Unter Berücksichtigung aller Geschichtspunkte hat der Ausschuß Zölle zwischen 20 und 30 % festgelegt.

Zu dem letzten Abschnitt XXI des Zolltarifs, Kunstgegenstände usw., ist zu bemerken, daß für alle Positionen entsprechend der Regierungsvorlage Zollfreiheit beschlossen worden ist.

Zusammenfassend kann zu den Beratungen der Unterkommission Zolltarif, denen sich die beteiligten Ausschüsse angeschlossen haben, gesagt werden, daß bei der Bemessung der Zollsätze eine weitgehende Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche, allerdings unter ständiger Beobachtung der Verbraucherinteressen stattgefunden hat. Im Laufe der Beratungen hat sich herausgestellt, daß vielfach gewisse Gegensätzlichkeiten zwischen den Auffassungen der Erzeuger und den Handelskreisen bestehen, wobei diese sich mit Rücksicht auf ihre Interessen vielfach für stärkere Zollsenkungen ausgesprochen haben. Der Ausschuß hat hier eine mittlere Linie einhalten müssen, so daß allgemein festgestellt werden kann, daß unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte eine ausgewogene Bemessung der Zollsätze erfolgt ist.

Zu den Beschlüssen des Ausschusses ist festzustellen, daß diese weitgehend einstimmig gefaßt worden sind. Soweit auf wichtigen Gebieten Mehrheitsbeschlüsse zustandegekommen sind, haben dieselben in dem vorstehenden Bericht Erwähnung gefunden. Bei den Entscheidungen des Ausschusses ist zudem vielfach berücksichtigt worden, daß etwa erforderliche Zollsenkungen durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung vorgenommen werden können. Soweit allerdings Erhöhungen notwendig werden sollten, müßte der Weg der Gesetzesnovelle beschritten werden.

Wie bereits früher erwähnt, lehnt sich der vorliegende Tarif im wesentlichen an das Brüsseler Schema 1949 an. Aufgabe des Parlaments wird es im Zuge der Durchführung des am 30. März 1951 unterzeichneten Abkommens über das Brüsseler Zolltarifschema sein, möglichst bald die völlige Angleichung an das Brüsseler Schema 1950 vorzunehmen.

Es soll auch noch darauf hingewiesen werden, daß nach der Verabschiedung des neuen Zolltarifs und der Ratifizierung des Vertragswerks von Torquay die Gespräche über Zollsenkungen, insbesondere unter den europäischen Ländern, weitergeführt werden. Es besteht daher die Möglichkeit, daß auch aus diesem Grunde eine spätere Überarbeitung des Zolltarifs erfolgen muß.

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem vorliegenden Entwurf eines Zolltarifgesetzes nebst Zolltarif in der von der Unterkommission Zolltarif erarbeiteten Fassung — zu Nr. 2250 der Drucksachen — zuzustimmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. Mai 1951

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen

Kuhlemann	**Dr. Serres**
Vorsitzender	Berichterstatter